

## Beilage 5560

Nr. III 5820 Bu 15

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 21. Mai 1954

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:  
Entwurf eines Stiftungsgesetzes

Beilagen:  
1 Entwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. Mai 1954 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 24. März 1954 (Anlage 59) abgegebene gutachtliche Stellungnahme ist in der anliegenden Fassung des Entwurfs bereits verwertet.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf eines Stiftungsgesetzes

### Erster Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die Zwecke der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, des Unterrichts, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, des Heimatschutzes, des Sportes, der Wohltätigkeit sowie sonstige dem Gemeinwohl dienende Zwecke.

#### Art. 2

(1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren geschichtlichen oder den vom Stifter bestimmten Namen.

### 1. Titel

#### Entstehung der Stiftungen

#### Art. 3

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung auf Grund der §§ 80 bis 84 BGB. und der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Sie soll genehmigt werden, wenn sie überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt.

#### Art. 4

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB. und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichtet wird.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Stiftungsakt und, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, in der Genehmigungsentscheidung ausdrücklich als Stiftung des öffentlichen Rechts zu erklären.

#### Art. 5

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert ist.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

## Art. 6

(1) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt das zuständige Staatsministerium als Genehmigungsbehörde.

(2) Für Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, dem Heimatschutz oder dem Sport gewidmet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig; bei kommunalen Stiftungen (Art. 35) dieser Art im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Für alle übrigen Stiftungen ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung.

## Art. 7

Hat eine Stiftung durch den Stiftungsakt oder die Genehmigung die Rechtsfähigkeit erlangt, so ist ihre Entstehung im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen.

## 2. Titel

## Satzung der Stiftungen

## Art. 8

(1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung wird, soweit sie nicht auf Gesetz beruht, durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. Sie kann bei der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.

(3) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Art. 9

(1) Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 BGB.

(2) Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. III, 28 Abs. I, 30 und 31 BGB. entsprechende Anwendung; die Vorschriften der §§ 27 Abs. III und 28 Abs. I jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt.

## 3. Titel

## Verwaltung der Stiftungen

## Art. 10

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sollen, unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Ziffer 2, durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte ersetzt werden. Werden Grundstücke veräußert, so sind nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen.

## Art. 11

Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. Der Anfall des Restvermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder an andere Personen wird dadurch nicht berührt.

## Art. 12

Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

## Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Waldungen der Stiftungen gelten außer den Vorschriften dieses Gesetzes die jeweiligen allgemeinen Bestimmungen.

## Art. 14

Die Anlegung von Stiftungsgeldern soll im allgemeinen, unbeschadet der Vorschrift des Art. 30, nach den Vorschriften der §§ 1806 bis 1808 BGB. erfolgen.

## Art. 15

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## Art. 16

Für die Beamten der Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Stiftungsbeamten werden durch das nach der Satzung der Stiftung zuständige Organ angestellt, befördert und entlassen.

## 4. Titel

## Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

## Art. 17

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die Genehmigungsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei einer durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichteten Stiftung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2) treten an die Stelle der Genehmigungsbehörde diejenigen Körperschaften, welche die Stiftung errichtet haben.

## Art. 18

(1) Bei der Umwandlung des Zwecks ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, ins-

besondere dafür Sorge zu tragen, daß der Ertrag des Stiftungsvermögens der Bestimmung und dem Personenkreis, denen sie zustatten kommen sollten, im Sinn des Stifters nach Möglichkeit erhalten bleibt. Die Genehmigungsbehörde kann die Satzung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zwecks es erfordert.

(2) Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, daß mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in Art. 17 genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

Art. 19

(1) Vor der Umwandlung des Zwecks, der Änderung der Satzung und der Aufhebung einer Stiftung soll das zuständige Organ der Stiftung gehört werden. Zu Lebzeiten des Stifters soll dieser ebenfalls gehört werden.

(2) Im Fall der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen gilt Art. 7 entsprechend.

Art. 20

(1) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 BGB. finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 35) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 36) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichen Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche das jeweils zuständige Organ das Vermögen (unlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Dabei ist die soziale und bekennismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Obhutspflicht des Staates

Art. 21

(1) Die Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Staates, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu diesem Zweck werden sie vom Staat beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Durchführung der Obhutspflicht obliegt unter der Oberleitung der Genehmigungsbehörden den Regierungen (Stiftungsaufsichtsbehörden).

(3) Bei den Genehmigungsbehörden wird ein Landesausschuß für das Stiftungswesen gebildet. Er hat die Aufgabe, die Genehmigungsbehörden zu beraten. Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

Art. 22

Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entscheidungskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

Art. 23

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. Sie achtet darauf, daß die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäftsführung und Kassensführung prüfen oder bei größerem Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen.

(4) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 3 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese, unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der Stiftung, die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung zu verfügen und zu vollziehen. Die Kosten trägt die Stiftung.

Art. 24

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 BGB. anzuwenden ist.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

Art. 25

Das zur Vertretung der Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

#### Art. 26

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. Art. 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 27

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Der Voranschlag ist der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung des Voranschlags für mehrere Jahre gestatten. Sie kann ferner für kleine Stiftungen die Aufstellung des Voranschlags erlassen.

#### Art. 28

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Rechnung über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Werden Stiftungen durch eine staatliche Rechnungsstelle, einen Prüfungsverband, eine zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit zugelassene Gesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft, so ist an Stelle der Rechnung der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Fall kann die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen rechnerischen Prüfung absehen. Sie überprüft dann nur noch die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

#### Art. 29

Ist das Vermögen einer Stiftung so erheblich geschwächt, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

#### Art. 30

Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann der Stiftung eine andere Anlegung der Stiftungsgelder als in Art. 14 vorgeschrieben, gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

#### Art. 31

(1) Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
2. die Abweichungen von den Vorschriften des Art. 10 Abs. 2;
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die Wertgrenze von 3000 DM übersteigt;
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen;
5. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder das Darlehen zur Bestreitung von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, ferner der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
6. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 10 000 DM oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5000 DM verbunden sind oder an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist.

(2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Art. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die in Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 6 aufgeführten Angelegenheiten soll eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung einer Stiftung erfordert.

#### Art. 32

Gegen eine Verfügung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### Art. 33

Bei den staatlich verwalteten Stiftungen tritt an die Stelle der Stiftungsaufsicht (Art. 22 bis 31) das Weisungsrecht der vorgesetzten Behörden. Diese haben in den Fällen der Art. 25, 29 und 31 das Einvernehmen der zuständigen Genehmigungsbehörden herbeizuführen.

#### Art. 34

Für die nichtöffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht.

Dritter Abschnitt  
Kommunale Stiftungen

Art. 35

(1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkskommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.

(3) Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 17 bis 20. Vom zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 25, 29 und 31 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. Für die Verwaltung dieser Stiftungen sind im übrigen die Vorschriften anzuwenden, die für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung der Haushalte, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke gelten.

(4) Bei den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken, die kommunale Stiftungen verwalten, soll ein eigener Stiftungsbeirat gebildet werden. Art. 21, Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt  
Kirchliche Stiftungen

1. Titel

Allgemeines

Art. 36

Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die überwiegend religiösen Zwecken der Katholischen, der Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind. Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

Art. 37

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert ist oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Die Umwandlung und Aufhebung einer kirchlichen Stiftung kann nur auf Antrag der betreffenden Kirche erfolgen.

(3) Im übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 14 und 16 Anwendung; in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Genehmigungsbehörde die zuständige kirchliche Behörde. Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 Satz 2) bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

Art. 38

(1) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen der Obhut der betreffenden Kirche. Im Fall des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 bleibt jedoch die Pflicht zur Einholung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestehen.

(2) Unberührt bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften über

1. die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen der dem Staat obliegenden primären oder subsidiären Baupflicht,
2. das Erfordernis der Genehmigung in schönheitlicher Beziehung bei kirchlichen Bauführungen.

Art. 39

Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen. Sie sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Für die Änderung solcher Vorschriften gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 40

Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

2. Titel

Rechnisse

Art. 41

Die bestehenden Verpflichtungen zur Leistung besonderer Rechnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener bleiben unberührt.

Art. 42

(1) Bei öffentlich-rechtlichen Rechnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, sofern er Bekenntnisangehöriger oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisangehörige sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. Vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen Kirche beteiligt sind, gegenüber einem fremden Bekenntnis.

(2) Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann reichnispflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt, oder wenn das Reichnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuß besteht.

#### Art. 43

(1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldrechnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten in ein festes jährliches Geldrechnis umgewandelt oder abgelöst werden.

(2) Öffentlich-rechtliche feste Geldrechnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem 18fachen Betrag abgelöst werden.

#### Art. 44

Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird, oder wenn durch Abtrümmung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit auf Verlangen des Reichnisberechtigten zur Ablösung verpflichtet.

#### Art. 45

(1) Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Rechnissen können nach Einvernahme der Berechtigten von der Kirchengemeinde übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 43 umgewandelt oder abgelöst werden. Die beteiligten Reichnispflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Übernahme der Verpflichtungen auf die Kirchenstiftung findet Art. 43 entsprechende Anwendung.

(3) Wenn der Fortbestand der Rechnisse eine in hohem Maße unbillige Belastung in sich schließt, hat die Kirchengemeinde auf Antrag der Mehrheit der Reichnispflichtigen die Verpflichtungen zu übernehmen. Diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 43).

### Fünfter Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 46

(1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde, im Zweifel das Staatsministerium des Innern. Art. 32 gilt entsprechend.

(3) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.

#### Art. 47

Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 39 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 32 bis 34 auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

#### Art. 48

Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

#### Art. 49

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Für den Bereich der kirchlichen Stiftungen obliegt diese Aufgabe dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### Art. 50

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle landesrechtlichen Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189).

Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Allerh. Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betreffend (RegBl. S. 153);
2. das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zweite Beilage zur Verfassungsurkunde des Reichs vom 26. Mai 1818 (GBl. S. 149);
3. Titel III, IV und VII des Teiles A der Allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (RegBl. S. 1049) in der Fassung der Ministerialentschließung vom 10. August 1848 (Weber Bd. III S. 723);
4. Art. 5 und 6 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 9. Juni 1899 (Beilage I zu Nr. 28 des GVBl. 1899 S. 1);
5. Art. 7 und 8 des Coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. November 1899 (GS. S. 1302);
6. § 5 der Bayer. Ausführungsverordnung zum BGB. vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1229);
7. die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1923 (GVBl. S. 89);
8. das Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. Dezember 1921 (GVBl. S. 617);

- 9. die Art. 72 bis 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19);
- 10. die Art. 60 bis 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39);
- 11. die Art. 58 bis 60 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 107).

(3) In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungshofgesetzes wird das Wort „Stiftungen“ gestrichen.

(4) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) werden aufgehoben

- 1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),
- 2. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
- 3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 807),
- 4. § 48 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB.) vom 26. Februar 1947 (GVBl. S. 92).

Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung bleiben unberührt.

**Begründung**

**I. Vorgeschichte**

1. Der Ausdruck Stiftung ist in seiner sprachlichen Bedeutung klar; er bezeichnet eine Vermögenswidmung für einen bestimmten Zweck. Im juristisch-technischen Sinn aber bedeutet er mehr, nämlich einen Vermögensbegriff, der dem Willen des Stifters entsprechend selbständig gestellt ist und für einen bestimmten Zweck verwaltet wird. Dabei ist noch zu unterscheiden, ob die Zuwendung an ein schon bestehendes Rechtssubjekt erfolgt oder ob ein selbständiges Rechtssubjekt geschaffen wird. Nur im letzteren Fall handelt es sich um Stiftungen im Sinn des bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB.) und des vorliegenden Entwurfs.

2. Bis zum Inkrafttreten des BGB. war das Stiftungsrecht in Bayern ausschließlich landesrechtlich geordnet. Die einschlägigen Vorschriften behandelten in der Hauptsache die öffentlich-rechtliche Seite dieses Gebietes. Ihre Entwicklung war für die im vorliegenden Entwurf aufgestellten Normen von ausschlaggebender Bedeutung. Ein kurzer Rückblick erscheint daher angezeigt, zumal der Entwurf, der eine Zusammenfassung aller wesentlichen stiftungsrechtlichen Vorschriften bringt, weder in Bayern noch in den übrigen deutschen Ländern Vorgang oder Beispiel hat. Der Rückblick beschränkt sich auf die Vorschriften des rechtsrheinischen Bayern.

Den Ausgangspunkt in neuerer Zeit bildet die Allerh. Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des

Stiftungs- und Kommunalvermögens (RBl. S. 155). Sie hat die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts verfügte Zentralisierung der Verwaltung sämtlicher Stiftungen beseitigt und grundlegende Vorschriften für die Einrichtung der öffentlichen Stiftungen gebracht. Dabei hat sie eine Unterscheidung einerseits nach der örtlichen, andererseits nach der persönlichen Begrenzung der Stiftungszwecke getroffen und darnach die Stiftungen in örtliche Stiftungen, in allgemeine Stiftungen und in Stiftungen für einen bestimmten, nicht durch den Gemeindeverband begrenzten Personenkreis eingeteilt. Die Unterscheidung war von Bedeutung für die Verwaltung der Stiftungen und für die Ausübung der staatlichen Kuratel (Aufsicht), der sämtliche Stiftungen, an denen irgendein öffentliches Interesse bestand (sog. öffentliche Stiftungen), unterworfen waren.

Die Bayer. Verfassung vom 26. Mai 1818 (GBl. S. 101) brachte einige Vorschriften über den Schutz des Stiftungsvermögens und die Sicherung des Stiftungsvermögens der Glaubensgesellschaften (Tit. IV §§ 9 und 10, Tit. VII § 17 und Beilage II § 47); im übrigen hat sie sich mit dem Stiftungsrecht nicht befaßt.

Durch die Formationsverordnungen vom 9. Dezember 1825 (§§ 65 und 74 Buchstabe a) und vom 17. Dezember 1825 (§§ 17 Buchstabe d, 61 und 69 bis 75) — RBl. S. 977 und 1049 — wurden die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Stiftungswesens teilweise neu geregelt.

Seit dem revidierten Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 (GVBl. S. 109) ist die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens besonderen Kirchenverwaltungen anvertraut, nachdem schon bisher zur Verwaltung der Pfründestiftungen der jeweilige Pfründe-Inhaber berufen war. Von da ab haben sich die Schicksalswege des örtlichen weltlichen und des ortskirchlichen Stiftungsvermögens geschieden.

Mit der Gründung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten (jetzt Staatsministerium für Unterricht und Kultus) durch die Allerh. Verordnung vom 27. Februar 1847 (RBl. S. 169) wurden auch die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Stiftungswesens neu geregelt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 15 und Abs. III). Seitdem steht die Oberste Aufsicht über die Stiftungen für Zwecke des Kultus und des Unterrichts dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 35 und Art. 10 Ziff. 3) hatte für gewisse Streitigkeiten auf stiftungsrechtlichen Gebiete das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet, sonst jedoch an der Rechtslage nichts geändert.

3. Das BGB. hat unter Aufhebung des früheren Zivilrechts die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse der Stiftungen neu geregelt. Es unterscheidet dabei zwischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts und behandelt erstgenannte in den §§ 80 bis 83, während für letztgenannte in § 89 nur insoweit einige Bestimmungen getroffen sind, als diese Stiftungen in den Privatrechtsverkehr eintreten.

Diese Unterscheidung deckt sich jedoch nicht mit der im bayerischen Recht üblich gewordenen Unterscheidung zwischen öffentlichen Stiftungen und reinen Privatstiftungen. Als öffentliche Stiftungen werden diejenigen Stiftungen angesehen, mit deren Zweck sich ein öffentliches Interesse verknüpft und die wegen des öffentlichen Interesses der Zweckbestimmung Gegenstand einer besonderen staatlichen Fürsorge sind. Als Stiftungen von öffentlichem Interesse gelten insbesondere diejenigen, welche Wohltätigkeits-, Unterrichts- oder Kultuszwecke dienen, aber auch diejenigen, welche sog. gemeinnützige (dem Gemeinwohl dienende) Zwecke verfolgen. Reine Privatstiftungen sind dagegen nur solche,

die ausschließlich privaten Zwecken gewidmet sind; z. B. eine Familienstiftung, bei der die Zugehörigkeit zum Familienverband genügt, um am Stiftungsgenuß teilzunehmen zu können.

Von der Unterscheidung des BGB. her betrachtet, kommt für die reinen Privatstiftungen nur die Eigenschaft einer bürgerlich-rechtlichen Stiftung in Frage, wogegen öffentliche Stiftungen sowohl Stiftungen des bürgerlichen Rechts wie auch Stiftungen des öffentlichen Rechts sein können. Für eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist nach den Materialien zum BGB. ein organischer Zusammenhang der Stiftung mit dem Staat, einer Gemeinde oder einem sonstigen Verband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts verlangt, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Dabei wurde betont, daß eine Stiftung nicht schon deswegen als Stiftung des öffentlichen Rechts anzusehen ist, weil sich mit ihren Zwecken ein öffentliches Interesse verknüpft. Die Stiftungen des öffentlichen Rechts sind darnach also sämtlich, die Stiftungen des bürgerlichen Rechts zum weitaus größten Teil öffentliche Stiftungen im Sinne des bayerischen Rechts.

Bei der Einführung des BGB. hat sich das bayerische Ausführungsgesetz dazu vom 9. Juni 1899 (Beilage I zu Nr. 28 des GVBl. 1899 S. 1) auf die Vorschriften in seinen Art. 5 und 6 sowie in Art. 165 Abs. II und 158 Abs. IV beschränkt; abgesehen von der letzterwähnten Bestimmung wurde dabei davon abgesehen, besondere Vorschriften über Stiftungen des öffentlichen Rechts zu treffen (vgl. Becher, Materialien zum BGB. Abf. IV/V Bd. 1 S. 891 ff.).

Das BGB. hat sich bei der Regelung des Stiftungsrechts seiner Bestimmung nach nur mit den Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Rechts befaßt und das öffentliche Recht nicht angetastet (vgl. Art. 35 EGBGB.). Die landesrechtlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung und die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen durch öffentliche Behörden mangels besonderer stiftungsrechtlicher Anordnung, die Vorschriften über die Zuständigkeit für den Vollzug von Stiftungsbestimmungen mit Einschluß der Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund der Stiftungssatzung sind daher vom BGB. unberührt geblieben. Die landesrechtliche Zuständigkeit für die Regelung des Pfründerechts ist durch Art. 80 EGBGB. ausdrücklich gewahrt worden.

Die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen haben nach der Einführung des BGB. in Bayern zunächst keine Änderung erfahren. Erst die Kirchengemeindeordnung (KGO.) vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) hat die Verhältnisse der katholischen und protestantischen Ortskirchenstiftungen und Kirchengemeinden neu geregelt. Das Recht der Pfründestiftungen wurde von dieser Regelung überhaupt nicht berührt. Für beide Rechtsgebiete, das kirchliche Stiftungswesen und das kirchliche Gemeindegewesen, galt aber immer noch der gleiche Grundsatz: Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates (vgl. § 75 der Beilage II zur bayer. Verfassung von 1818).

## 4.

Die Verfassungen von 1919 (Weimarer Verfassung vom 11. August 1919, RGBl. I S. 1383, bayer. Verfassung vom 14. August 1919, GVBl. S. 531) brachten für das allgemeine Stiftungsrecht keine Neuerungen. Während die Weimarer Verfassung überhaupt keine Vorschriften stiftungsrechtlichen Inhalts enthält, sind in § 25 Abs. I der bayer. Verfassung lediglich einige Grundsätze des Stiftungsrechts zum Ausdruck gekommen, die zum Teil schon nach anderen Gesetzen geltendes Recht waren. So findet sich die Versicherung des staatlichen Schutzes der öffentlichen Stiftungen bereits in Tit. IV § 10 der bayer. Verfassung von 1818, das Verbot Stiftungsvermögen dem Vermögen der verwaltenden Behörde einzuverleihen in

Art. 66 der Gemeindeordnung von 1869 und die Staatsaufsicht über die öffentlichen Stiftungen in Art. 6. AGBGB.

In Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung und § 19 Abs. III der bayer. Verfassung war den Kirchen das Recht zugestanden worden, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten. Gleichzeitig war in Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Verfassung und § 18 Abs. II Satz 2 der bayer. Verfassung der Bestand, der ungehinderte Erwerb der Rechtsfähigkeit und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen „gewährleistet“ worden. Dieselben Grundsätze sind dann auch in den Bayer. Kirchenverträgen von 1924 (Gesetz vom 15. Januar 1925, GVBl. S. 53) zum Ausdruck gekommen (Art. 1 § 2 und Art. 10 § 4 des Konkordates zwischen Papst Pius XI. und dem Staat Bayern und Art. 1 Abs. II und Art. 19 des Vertrages zwischen dem Bayer. Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins).

## 5.

Vom Jahr 1938 ab sind vom damaligen Reich im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung eine Reihe von Vorschriften stiftungsrechtlichen Inhaltes erlassen worden, die alle eine Beschränkung der familiengebundenen Stiftungen zum Inhalt haben, so z. B. das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommiß- und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) und die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806). Das Bundesgesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) hat in seinem § 4 die Länder ermächtigt, diese Vorschriften zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

## 6.

Die derzeit geltende bayer. Verfassung (BV.) vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 553) hat in Art. 142 Abs. 3 Satz 1 und 2 das schon in den Verfassungen von 1919 eingeräumte Recht der Kirchen auf Autonomie und Selbstverwaltung nicht nur bestätigt, sondern sogar noch deutlicher ausgesprochen. „Kirchen... sind von staatlicher Bevormundung frei“, heißt es dort, „sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig“. In Art. 146 BV. ist wiederum eine Gewährleistung des Bestandes, des ungehinderten Erwerbs der Rechtsfähigkeit und des Vermögens der kirchlichen Stiftungen enthalten.

Im übrigen findet sich in der BV. nur noch in Art. 55 Ziff. 5 eine Bestimmung stiftungsrechtlichen Inhalts. Die Regelung des § 25 der bayer. Verfassung von 1919 ist in die BV. nicht übernommen worden. (Das in Abs. 2 dieser Bestimmung vorbehaltene besondere Gesetz über das Stiftungswesen war im Jahr 1932 im Entwurf fertiggestellt. Seine Vorlage an den Landtag unterblieb jedoch angesichts der veränderten politischen Verhältnisse.) Nach Art. 55 Ziff. 5 BV. obliegt den Staatsministerien im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in Art. 140 die hier einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Verfassung (Art. 137 und 138) als Bestandteil des Grundgesetzes erklärt hat. Das nach Art. 123 Abs. 2 des Grundgesetzes fortgeltende Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (Bek. vom 12. September 1933 RGBl. II S. 679) enthält ebenfalls wie die Verfassungen von 1919 und die BV. eine Gewährleistung des Bestandes, des ungehinderten Erwerbs der Rechtsfähigkeit und des Vermögens der kirchlichen Stiftungen (Art. 13 und 17).



Stiftungsrechtliche Vorschriften enthalten noch die neuen Kommunalgesetze, so die Gemeindeordnung (GO.) vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) in den Art. 72 bis 74, die Landkreisordnung (LKO.) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 59) in den Art. 60 bis 62 und die Bezirksordnung (BO.) vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 107) in den Art. 58 bis 60. In diesen Bestimmungen ist wie in den früheren Kommunalgesetzen der Vorbehalt einer allgemeinen Regelung des Stiftungswesens durch ein besonderes Gesetz, das Stiftungsgesetz, enthalten.

II. Erläuterungen

1.

Angesichts der sehr unübersichtlichen und nur schwer auffindbaren Vorschriften des Stiftungsrechts wurde seine gesetzliche Neuordnung seit langem als dringend notwendig empfunden, vor allem von den staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden sowie den mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Personen. Das Bedürfnis verstärkte sich noch, als die Verfassungen von 1919 eine Umwälzung auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts brachten, mit der Folge, daß das Recht der kirchlichen Stiftungen nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Die Neuordnung ist auch nicht etwa deshalb überflüssig geworden, weil durch die beiden Geldentwertungen den einzelnen Stiftungen wie dem Stiftungswesen im ganzen schwerer Schaden zugefügt worden ist, wodurch es an Bedeutung, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, erheblich verloren hat. Die Zahl der noch lebensfähigen Stiftungen in Bayern beträgt immerhin noch mehrere Tausend. Außerdem darf es als eine besondere Aufgabe des Entwurfs angesehen werden, die durch die Geldentwertung im Volk erschütterte Bereitschaft zur Errichtung von Stiftungen wieder anzuregen und zu stärken. Hierzu soll neben der Schaffung von klaren Bestimmungen, besonders über die Obhut der Stiftungen, die Zusammenfassung aller einschlägigen Vorschriften dienen.

Das Stiftungsgesetz muß als landesrechtliche Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Art. 72 Abs. 1 und 74 Ziff. 1 GG.) beachten, daß ein Teil des Stiftungsrechts bürgerlich-rechtlicher Natur ist und schon im BGB. seine gesetzliche Regelung gefunden hat. Andererseits bedürfen die im BGB. enthaltenen Bestimmungen einer Ergänzung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet (z. B. in bezug auf die Benennung der zur Genehmigung und Aufhebung von Stiftungen zuständigen Behörden, die Aufstellung der zur Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen und der bei der Verwaltung von Stiftungen zu beachtenden Grundsätze). Sie wären ohne eine solche Ergänzung praktisch nicht vollziehbar. Eine scharfe Trennung zwischen öffentlichem Recht und bürgerlichem Recht läßt sich eben beim Stiftungsrecht nicht durchführen. Es erschien daher im Interesse einer Zusammenschau der einschlägigen Vorschriften zweckmäßig, die Bestimmungen des BGB. in den vorliegenden Entwurf einzuarbeiten. Dies geschah teils durch Anführung der betreffenden Paragraphen des BGB., teils durch deren wörtliche Wiederholung. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf das BGB. ließ sich schon deshalb nicht vermeiden, weil die Bestimmungen des BGB. auch auf die öffentlich-rechtlichen Stiftungen Anwendung finden sollen, deren Recht hier zum erstenmal geregelt wird. Eine Rechtsetzung für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen war übrigens weder dem Reich noch ist sie jetzt dem Bund möglich, sie obliegt ausschließlich den Ländern (Art. 30 und 70 GG.).

Bei dieser Bezugnahme auf das BGB. mußte allerdings in Kauf genommen werden, daß nicht jede Bestimmung des Entwurfs und manche nicht in vollem Umfang rechtsetzenden Charakter hat. Einigen von ihnen kommt also nur deklaratorische Bedeutung zu (z. B. Art. 9

Abs. 1). Andere wieder haben für die bürgerlich-rechtlichen Stiftungen nur deklaratorische, zugleich aber für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen konstitutive Bedeutung, so z. B. die Art. 8 Abs. 1 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1. Die Erreichung des Hauptzieles dürfte jedoch diese geringfügige Einbuße wettmachen, nämlich die Schaffung eines Gesetzes, aus dem die gesamte Regelung des Stiftungswesens, und zwar für alle Bereiche, zu ersehen ist. Eine solche Aufgabe aber kann auf Grund der erwähnten Verfassungsbestimmungen nur ein Landesgesetz lösen. Mit der hierbei angewendeten Methode folgt der Entwurf dem Vorbild der neuen Kommunalgesetze. Die dortigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen übernehmen z. B. ebenfalls den § 67 BGB. und beanspruchen mit ihrer allgemeinen Fassung ohne Zweifel nicht nur Geltung für die öffentlich-rechtlichen örtlichen, kreiskommunalen und bezirkkommunalen Stiftungen, sondern auch für die bürgerlich-rechtlichen Stiftungen dieser Bereiche.

2.

Der Entwurf führt zu Beginn des zweiten Abschnitts die in den früheren bayerischen Verfassungen enthaltene allgemeine Schutzvorschrift für die Stiftungen — vgl. oben I. 2 (3. Absatz), 3 (6. Absatz) und 4 (1. Absatz) —, die in der derzeit geltenden bayerischen Verfassung fehlt, wieder ein. Damit greift er nicht nur eine bewährte bayerische Rechtstradition wieder auf, sondern räumt dem Stiftungswesen als Ganzem wieder die Stellung im Staatsleben ein, die ihm besonders auf Grund seiner großen sozialen und kulturellen Bedeutung in Bayern zukommt. Der veränderten Auffassung von den Aufgaben des Staates entsprechend kann dieser Schutz nicht mehr wie früher als Kuratel bezeichnet werden. Darüber hinaus soll sich der Staat nach dem Entwurf nicht auf den Schutz der bereits bestehenden Stiftungen beschränken, sondern gerade auch die Entstehung neuer Stiftungen fördern. Hierin soll ihn ein neu zu bildender Landesausschuß für das Stiftungswesen unterstützen. Dieser doppelten Aufgabe entsprechend wurde der neue Begriff der Obhutspflicht geprägt. Daß diese Obhutspflicht sich hinsichtlich ihres einen Zweckes, nämlich des Schutzes der bestehenden Stiftungen, der Methode der Aufsicht bedienen muß, bedarf keiner besonderen Begründung. (Näheres siehe zu Art. 21.)

Daraus kann und darf jedoch nicht abgeleitet werden, daß die Aufsicht über die Stiftungen nach dem Entwurf etwas anderes ist als bisher. Sie ist ihrer Art nach eine reine Rechtsaufsicht. Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben lediglich darüber zu wachen, daß die Stiftungen entsprechend dem Stiftungsgesetz ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestattet und die sonstigen Angelegenheiten der Stiftungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden (vgl. Art. 25).

Der Entwurf hat sich mit drei verschiedenen Hauptarten von Stiftungen zu befassen, nämlich neben den allgemeinen Stiftungen noch besonders mit den kommunalen Stiftungen und den kirchlichen Stiftungen.

Bei den allgemeinen und den kommunalen Stiftungen ist an der bisherigen Regelung festgehalten worden, wonach dem Staat die Obhut über die Stiftungen obliegt.

Hinsichtlich der kommunalen Stiftungen soll ferner keine Änderung darin eintreten, daß sich ihre Verwaltung nach den Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke richtet und deshalb in engem Anschluß an die eigene Verwaltung der Gebietskörperschaften ausgeübt wird. Dementsprechend wird auch die Aufsicht des Staates über die kommunalen Stiftungen von derjenigen Behörde wahrgenommen, welche die Aufsicht über die betreffende Gebietskörperschaft führt und sich dabei auf das unbedingt Notwendige beschränken. Die kommu-

nalen Gebietskörperschaften üben nämlich die Verwaltung der kommunalen Stiftungen als eigene Angelegenheit aus.

Die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen betrachtet der Entwurf als eigene Angelegenheit der Kirchen. Die Kirchen haben nach dem Willen der Verfassungsgesetzgeber das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung. Die kirchlichen Stiftungen unterliegen daher den Vorschriften des Entwurfs nur insoweit, als sie am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und ihre Einbeziehung zur Aufrechterhaltung der Rechtseinheit unumgänglich notwendig ist. An die Stelle der staatlichen Obhut tritt demnach die der Kirche.

## 3.

Der Einteilung der Stiftungen in die drei verschiedenen Hauptarten entspricht auch der Aufbau des Entwurfs. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere über Entstehung, Satzung, Verwaltung, Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen. Er gilt mit wenigen Ausnahmen für alle drei Hauptarten von Stiftungen gemeinsam. Im zweiten Abschnitt ist die Obhut, der die Stiftungen unterliegen, näher geregelt. Besonderheiten, insbesondere in bezug auf diese Obhut, bringen der dritte und vierte Abschnitt für die kommunalen und die kirchlichen Stiftungen. Im Abschnitt über die kirchlichen Stiftungen ist noch eine besondere Art von Ansprüchen der kirchlichen Stiftungen geregelt, die Revidnisse. Im fünften Abschnitt folgen dann die notwendigen Schluß- und Übergangsbestimmungen mit einer Aufstellung der durch ältere Gesetze oder den Entwurf überholten und daher aufzuhebenden Vorschriften.

## 4.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Art. 1 zieht in seinem Abs. 1 die Grenzen für den Geltungsbereich des Entwurfs. Der Schwerpunkt liegt in dem Wort „rechtsfähig“. Damit ist klargestellt, daß nur diejenigen Stiftungen von dem Entwurf betroffen werden, die juristische Personen (des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts) sind oder dies werden wollen. Damit ist gleichzeitig der Einklang mit dem BGB. hergestellt, das sich ebenfalls nur mit den rechtsfähigen Stiftungen befaßt. Ausgeschlossen sind also die Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sog. unselbständigen oder fiduziarischen Stiftungen, bei denen das Stiftungsvermögen einem Treuhänder (regelmäßig einer juristischen Person) mit der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Leistungen übertragen wird. Zu diesen gehören auch die sog. Zustiftungen. (Näheres hierüber siehe zu den Art. 12 und 31.) Die unselbständigen Stiftungen unterliegen den Regeln des Schuld- oder Erbrechts (RG. 89/535). Die rechtsfähigen Stiftungen aber unterliegen ohne Ausnahme den Vorschriften des Entwurfs. Auf die Zweckbestimmung der Stiftungen kommt es dabei nicht an.

Aus Abs. 1 ist ferner abzuleiten, daß immer, wenn im Entwurf von Stiftungen die Rede ist, sowohl die Stiftungen des bürgerlichen Rechts wie auch die des öffentlichen Rechts gemeint sind. Eine unterschiedliche Regelung ist im Entwurf jeweils ausdrücklich gekennzeichnet.

Abs. 2 bringt eine Definition der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und damit zugleich eine zwingende Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen eine solche Stiftung errichtet und genehmigt wird. Die Definition ist notwendig, um die bisherige Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet zu beenden. Sie schließt sich an die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs an (vgl. Bd. 47 S. 35).

Die Definition ist außerdem auch ein Hilfsmittel für die bei alten Stiftungen oft sehr schwer zu entscheidende Frage, ob es sich um eine Stiftung des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts handelt (vgl. Art. 46 Abs. 2).

Abs. 3 bringt eine Definition der öffentlichen Stiftungen. Sie entspricht der in Art. 6 AGBGB. enthaltenen Bestimmung (vgl. oben I, 3).

Die Aufzählung der öffentlichen Zwecke ist nicht erschöpfend. Sie bezeichnet nur die hauptsächlichsten Gebiete.

Art. 2 legt sozusagen die „Grundrechte“ der Stiftungen fest. Er bringt damit zwar kein neues Recht zum Ausdruck, doch wird das bisher Unausgesprochene hier zum erstenmal normiert. Die Bestandsgarantie findet ihre Grenze in den Vorschriften über die Aufhebung und Umwandlung von Stiftungen (Art. 17 und 18).

Art. 3 leitet den Titel über die Entstehung der Stiftungen ein. Dieses Rechtsgebiet ist für den Bereich der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen zum Teil schon im BGB. geregelt. Insoweit ist in Satz 1 auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen (§§ 80 bis 84 BGB.) ausdrücklich hingewiesen. Die notwendige Ergänzung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet bringen die angeführten Art. 5 und 6 des Entwurfs.

Im BGB. ist nämlich nur abstrakt das Erfordernis der Genehmigung aufgestellt. Unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden darf, soll oder muß, bleibt, da zum öffentlichen Recht gehörig, der landesrechtlichen Regelung überlassen (vgl. Staudinger-Riezler, 10. Aufl. 1935, Anm. 6, IV. 1 a zu § 80 BGB.). Die in Satz 2 vorgesehene Bestimmung entspricht der bewährten bayerischen Verwaltungspraxis, nach der schon bisher die Genehmigung regelmäßig erteilt worden ist, wenn eine Stiftung überwiegend öffentlichen Zwecken gewidmet war. Einen Anspruch auf Genehmigung räumt diese Bestimmung auch den öffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 2) nicht ein.

Art. 4: Für die Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in Abs. 1 Satz 1 die Bestimmungen des BGB. als geltendes Recht festgelegt. Nachdem Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Regel durch einen Hoheitsakt errichtet werden, würde an Stelle des Wortes „Stiftungsgeschäft“ der Ausdruck „Stiftungsakt“ gewählt. Die in Satz 2 vorgesehene Ausnahme von der Genehmigungspflicht erklärt sich von selbst, denn wenn durch Gesetz (wie z. B. im Fall des Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Gesetz vom 9. März 1923, GWBl. S. 101) oder von einer Genehmigungsbehörde eine Stiftung errichtet wird, wäre eine nachfolgende Genehmigung eine leere Formalität. Das gleiche gilt, wenn eine Genehmigungsbehörde bei der Errichtung mitwirkt.

Um für die Zukunft solche Zweifel über die Rechtsstellung solcher Stiftungen (vgl. oben zu Art. 1 Abs. 2) auszuschließen, ist in Abs. 2 die Erklärungspflicht vorgesehen.

Art. 5 Abs. 1 soll verhindern, daß Stiftungen mit unzulänglichem oder nicht wertbeständigem Vermögen genehmigt werden.

Zum Vermögen einer Stiftung können Sachen und Rechte gehören. Beide werfen in der Regel einen gewissen „Ertrag“ ab und nur dieser dient unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks, während die Substanz des Stiftungsvermögens oder — wie es oft genannt wird — das Grundstockvermögen nicht angegriffen werden darf (vgl. Art. 10). In der jüngsten Zeit wird meist nicht mehr so viel an Sachwert- oder Kapitalvermögen aufgebracht, daß die Stiftung aus seinem Ertrag allein ihren Zweck erfüllen kann. Dafür häufen sich immer mehr die Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen an die Stiftung, welche die Stifter im Stiftungsgeschäft eingehen. Diese Leistungen stellen keine Zuwendungen an das Grundstockvermögen dar, sondern sind zum stiftungsgemäßen Verbrauch bestimmt, also regelmäßig wiederkehrende Zuschüsse im Sinn des Art. 12. Zum Grundstockvermögen gehört nur das diesen Leistungen zugrundeliegende Recht der Stiftung auf die Leistungen.

Als gesichert kann die Verwirklichung des Stiftungszwecks nur dann gelten, wenn der Übertragung des gestifteten Vermögens nichts im Wege steht (vgl. § 83 Satz 1 BGB.), was der Stifter nachzuweisen hat, und wenn die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen der Stiftung ein klagbares Recht einräumt. Besondere Sicherungen müssen dann gegeben sein, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (z. B. bei Grundstücksübertragung durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch).

Abs. 2: Das Genehmigungsverfahren ist zwar nach herrschender Auffassung als sog. Amtssache schon auf Grund der Art. 3 Ziff. 1 und 165 Abs. II des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) frei von Gebühren und Auslagen. Eine Klarstellung gemäß Art. 3 Ziff. 3 des Kostengesetzes erscheint jedoch angebracht.

Art. 6: Die Zuständigkeitsregelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 4 Abs. I A Ziff. 6 und § 5 Ziff. 9 der Verordnung über die Staatsministerien vom 11. Februar 1932, GVBl. S. 61; ferner Art. 73 Abs. 1 GO., Art. 61 Abs. 1 LKO. und Art. 59 Abs. 1 BO.). Sie richtet sich nach dem Zweck der einzelnen Stiftungen.

Art. 7: Die Veröffentlichung hat keine konstitutive Wirkung. Trotzdem ist sie als Beweismittel für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung von großer Bedeutung.

Art. 8: Unter Satzung einer Stiftung versteht der Entwurf nichts anderes als das BGB. in § 85 unter Verfassung, nämlich die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im einzelnen regelnden Bestimmungen. Der Begriff Verfassung ist nach heutigem Sprachgebrauch fast ausschließlich dem Staatsgrundgesetz vorbehalten, wogegen das Wort Satzung, welches das BGB. zwar beim Verein nicht aber bei der Stiftung verwendet, sich inzwischen auch für die Stiftung eingebürgert hat.

Die in Abs. 1 Satz 1 aufgestellte Forderung richtet sich in erster Linie an den Stifter. Sie galt praktisch bisher schon, wie § 85 BGB. zeigt, der in Satz 2 vollkommen übernommen ist und damit inhaltlich auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts zur geltenden Norm wird.

Abs. 2 Satz 1 enthält nur Mindestbestimmungen für den Inhalt einer Stiftungssatzung, wie die Art. 16 Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 1 deutlich zeigen. Die Bildung der Organe einer Stiftung, ob ein- oder mehrgliedrig, aus wievielen Personen sie bestehen, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, insbesondere welchem die Vertretung der Stiftung obliegt, wie und auf welche Zeit die einzelnen Mitglieder bestellt werden und unter welchen Voraussetzungen sie evtl. wieder abberufen werden können, das alles ist in der Satzung zu regeln. Der Stifter hat dabei freie Hand.

Im Stiftungsgeschäft ist häufig die Satzung der Stiftung nicht klar genug geregelt. Für diese Fälle ist in Satz 2 die Möglichkeit einer ergänzenden Regelung durch die Genehmigungsbehörde anlässlich der Genehmigung vorgesehen. Ist der Stifter noch am Leben, so ist seine Zustimmung erforderlich. Ist die Stiftung durch Verfügung von Todes wegen errichtet, so steht dem Erben nicht das Recht zu, das Stiftungsgeschäft zu ergänzen, nachdem die Genehmigungsbehörde einmal damit befaßt worden ist (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 3 BGB.). Die Genehmigungsbehörde hat im Interesse der Verwirklichung der vom Stifter verfolgten Absicht hier oft Lücken anzufüllen. Der Auslegung einer Verfügung von Todes wegen soll durch diese Bestimmung nicht vorgegriffen werden, wie überhaupt die Ergänzungsmöglichkeit der Genehmigungsbehörde ihre Grenze in der Willenserklärung des Stifters findet (vgl. Art. 2 Satz 2).

Abs. 3 Satz 1 ist ein Ausfluß der Zuständigkeitsregelung in Art. 6. Die Genehmigung einer Stiftung erfolgt immer auf der Grundlage der vorgelegten Satzung. Eine Änderung derselben bedarf deshalb folgerichtig der Genehmigung der gleichen Behörde, welche die Genehmigung der Stiftung und damit auch der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt hat.

Art. 9: Die in § 86 BGB. für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts als entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen des Vereinsrechts passen für die Stiftungen des öffentlichen Rechts nur zum Teil. Sie sind deshalb in Abs. 2 eigens angeführt. Dabei wurde, entsprechend dem oben unter II, 1 (2. und 3. Absatz) Gesagten, auch die in § 89 Abs. 1 BGB. enthaltene Bestimmung mit einbezogen. Der Abs. II des § 89 BGB. findet in Bayern keine Anwendung (vgl. Art. 10 AGZO. und KO. vom 25. Februar 1879, GVBl. S. 65; in der Fassung der Bek. vom 26. Juni 1899, GVBl. S. 401). Er war daher nicht mit aufzunehmen.

Art. 10: Abs. 1 enthält den wesentlichsten Grundsatz des Stiftungsrechts, nämlich das strikte Verbot Stiftungsvermögen (= Grundstockvermögen) zu verbrauchen. Die Eigenschaft der Stiftung als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit und die Natur des Stiftungsvermögens als eines Zweckvermögens erfordern weiter, daß die Vermischung des Stiftungsvermögens mit einem anderen Vermögen unterbunden wird (vgl. Art. 72 Abs. 2 GO., Art. 60 Abs. 2 LKO. und Art. 58 Abs. 2 BO.).

Aus dem gleichen Grund trifft Abs. 2 dafür Vorsorge, daß das Vermögen der Stiftungen in seinem Wert nicht verringert wird und auch sein Ertrag keine Verminderung erleidet. Wegen der besonderen Bedeutung der in Grundstücken angelegten Vermögenswerte ist entsprechend der in Art. 64 Abs. 1 GO., Art. 59 Abs. 1 LKO. und Art. 56 Abs. 1 BO. getroffenen Regelung die Forderung aufgestellt, daß bei Veräußerung von Grundstücken nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen sind. Von diesen in Abs. 2 enthaltenen Geboten sind jedoch gemäß Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 Ausnahmen zulässig. Wegen der Veräußerung von Grundstücken ist außerdem noch auf Art. 31 Abs. 1 Ziff. 5 zu verweisen.

Art. 11 Satz 1 bringt die alte fundamentale Verfassungsvorschrift über die Unantastbarkeit der Stiftungen wieder zur Geltung (vgl. Tit. IV § 10 der bayer. Verfassung von 1818 und § 25 Abs. 1 Satz 2 der bayer. Verfassung von 1919) und wird damit zur Förderung des Stiftungswillens im Volk wesentlich beitragen. Satz 2 stellt im Einklang mit dem geltenden Recht ausdrücklich fest, daß die Vorschrift des Satzes 1 dem in Art. 20 vorgesehenen Anfall des Restvermögens aufgehoben an Stiftungen nicht entgegensteht.

Art. 12: Auf die Wandlung in der jüngsten Zeit bei der Ausstattung von Stiftungen ist bereits oben zu Art. 5 hingewiesen worden. Wie bei den natürlichen Personen, so hat sich auch bei den Stiftungen der Schwerpunkt der Lebensunterhaltung vom Vermögensbereich auf den Einkommensbereich verlagert. Gerade die jüngeren und besonders leistungsfähigen Stiftungen erfüllen ihre Zwecke in weit überwiegenderem Umfang nicht mehr mit Hilfe der Erträge ihrer Grundstockvermögen, sondern mit den zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen (Zuschüssen), zu deren regelmäßiger Hingabe sich die Stifter vielfach verpflichten.

Rechtlich gesehen, ist bei den Zuschüssen der grundlegende Unterschied zu den Zustiftungen (vgl. Art. 31, Abs. 1 Ziff. 1) zu beachten. Während nämlich die Zustiftungen Zuwendungen zum Grundstockvermögen darstellen, also selbst nicht verbraucht werden dürfen (sondern nur ihre Erträge), können Zuschüsse sofort vollständig dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden. Im Gegensatz zu den Zustiftungen dürfen jedoch die Zu-

schüsse nicht Zwecken gewidmet werden, die außerhalb der Zwecke der bedachten Stiftung liegen, wohl aber kann unter mehreren Zwecken der bedachten Stiftung gewählt werden. Bei einer Zustiftung hingegen ist es zulässig, daß sie einem erweiterten oder sogar einem anderen Zweck gewidmet wird als dem der bedachten (Haupt-)Stiftung. Mit anderen Worten: Der Spender eines Zuschusses ist an die Zweckbestimmung der bedachten Stiftung gebunden, der Stifter einer Zustiftung nicht. Im letzteren Fall entscheidet allerdings die Stiftungsaufsichtsbehörde darüber, ob die Annahme der Zustiftung für die Hauptstiftung zweckmäßig ist.

Art. 13: Die hier getroffene Feststellung hat nur deklaratorische Bedeutung. Für die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen sind hauptsächlich maßgebend die Vorschriften in Art. 6 E. des Forstgesetzes vom <sup>25. März 1852</sup> <sub>4. Juni 1896</sub> (GVBl. 1896 S. 325), die besonderen Vollzugsvorschriften dazu vom <sup>12. Mai 1897</sup> <sub>1. Februar 1918</sub> (MABl. S. <sup>209</sup>/<sub>2</sub>) für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, ferner die ME. vom 17. September 1925 über die Vereinigung der Betriebsführung in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen mit Forstschutz (StAnz. Nr. 215).

Die Stiftungswaldungen sind Grundstockvermögen und unterstehen daher im übrigen den Vorschriften der Art. 10 und 11.

Art. 14 ersetzt für die allgemeinen Stiftungen die Verordnung über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern vom 5. Mai 1905 (RBl. S. 1441), die inzwischen vielfache Änderungen erfahren hat. Nun sollen die etwas weiter gefaßten und daher den Stiftungsverwaltungen mehr Spielraum lassenden Vorschriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeld entsprechend Anwendung finden. Darüber hinaus ist in Art. 30 eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Art. 15 enthält in Satz 1 die allgemeine Anweisung an die Mitglieder der Stiftungsorgane, das Stiftungsvermögen gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

Satz 2 schränkt die Sorgfalt, für die die Organmitglieder einzustehen haben, ein. Sie haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Andererseits verhindert diese Bestimmung aber auch den nach dem BGB. möglichen Ausschluß der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit. Unerheblich ist dabei, welcher Art das Rechtsverhältnis ist, das zwischen der Stiftung und den einzelnen Organmitgliedern besteht (Innenverhältnis), ob förmlicher Dienstvertrag oder Auftrag oder nur auftragähnliches Rechtsverhältnis.

Nach Satz 3 haften mehrere Organmitglieder als Gesamtschuldner (§ 431 BGB.), wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt oder seinen Eintritt nicht verhindert haben.

Die Beweislast für die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs trifft die Stiftung.

Art. 16: Was in Art. 15 gesagt ist, gilt auch für die Organmitglieder der Stiftungen des öffentlichen Rechts. Soweit sie jedoch Beamte sind, finden auf sie die Sondervorschriften des jeweils in Bayern geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Diese Feststellung erscheint im Hinblick auf die derzeitige Fassung des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) zur Klarstellung notwendig. (vgl. Leusser, Bayerisches Beamtengesetz, Anm. 8 zu Art. 1).

Die Stiftungssatzung muß sich darüber aussprechen, wer die Stiftungsbeamten ausstellt, befördert und entläßt.

Art. 17: Die Aufhebung von Stiftungen ist nur einer der Fälle des Erlöschens von Stiftungen. Deshalb ist die Überschrift des 4. Titels weit gefaßt. Außer durch Aufhebung kann das Erlöschen z. B. eintreten durch Ablauf der im Stiftungsgeschäft vorgesehene Zeit, durch Eintritt der auflösenden Bedingung des Stiftungsgeschäfts und durch Widerruf der Genehmigung, sofern er bei der Genehmigung vorbehalten worden ist. Diese Fälle sind aber sehr selten und bedürften keiner besonderen Regelung.

Die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 entspricht ganz dem § 87 Abs. 1 BGB. Zwar könnte durch die Landesgesetzgebung die Aufhebung oder Umwandlung einer Stiftung unter den genannten Voraussetzungen auch zur Pflicht gemacht werden, wie dies in Art. 74 Abs. 1 GO., Art. 62 Abs. 1 LKO. und Art. 60 Abs. 1 BO. geschehen ist, denn es handelt sich hier um öffentliches Recht. Im Ergebnis dürfte damit jedoch nicht mehr erreicht werden als mit der Fassung des BGB. Die von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Entscheidung bleibt nämlich vorwiegend doch eine Ermessensentscheidung, ganz gleich ob die Umwandlung und Aufhebung zwingend vorgeschrieben wird oder nicht. Denn das Vorliegen des Haupterfordernisses (Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes) kann in der Praxis nur selten mit völliger Eindeutigkeit festgestellt werden; eben nur dann, wenn das Stiftungsvermögen ganz oder doch bis auf einen unbedeutenden Rest verloren gegangen ist. Das haben viele Fälle von Stiftungsumwandlungen und -aufhebungen, die nach der letzten Geldentwertung notwendig geworden sind, deutlich gezeigt. Die Gründe für das Unmöglichwerden der Erfüllung des Stiftungszweckes können tatsächlicher Natur sein (z. B. Vermögensverlust durch Geldentwertung) oder rechtlicher Natur (wenn z. B. einer Stiftung, die ihrer Zweckbestimmung nach eine bestimmte Schule betreibt, die Genehmigung zum Betrieb dieser Schule entzogen wird).

Art. 17 Abs. 2 behandelt die Abweichungen in der Zuständigkeit bei der Umwandlung und Aufhebung von Stiftungen, die nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 errichtet worden sind.

Art. 18 Abs. 1 entspricht dem Abs. II des § 87 BGB. Durch die Einfügung der Worte „der Bestimmung und“ wird klargestellt, daß neben dem bedachten Personenkreis auch die Art der Stiftung, d. h. also ihr Hauptzweck der gleiche bleiben muß. Diese Ergänzung bringt an sich nichts Neues. Sie war, wenn auch unausgesprochen, schon in § 87 Abs. II BGB. mit enthalten. In Abs. 2 ist die besonders nach den beiden Geldentwertungen wiederholt erforderliche Zusammenlegung von Stiftungen auf der Grundlage des § 85 BGB. im Anschluß an die bisherige Praxis geregelt. Vorschriften darüber gab es bisher nicht, obwohl es sich nicht um eine erstmalig nach 1945 hervorgetretene Rechtserscheinung handelt, wie ihre Erwähnung in Art. 19 Abs. 2 der früheren Kreisordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 353) und bei Laforet-Janschatzenfroh, Die Bayer. Gemeindeordnung, Anm. 4 zu § 152, zeigt.

Für die Zusammenlegung von Stiftungen sind als rechtliche Gestaltungsformen die Einverleibung einer Stiftung in eine andere oder die Vereinigung mehrerer Stiftungen denkbar. Die Rechtslage ähnelt insofern der des Aktienrechts, das ebenfalls Verschmelzung durch Aufnahme und Verschmelzung durch Neubildung kennt (§ 235 Aktiengesetz). Einer Verschmelzung durch Aufnahme kommt es gleich, wenn eine Stiftung gemäß Art. 17 aufgehoben und das Restvermögen nach Art. 20 Abs. 1 oder 2 einer anderen artverwandten Stiftung zufällt.

Die eigentliche Zusammenlegung ist der Verschmelzung durch Neubildung vergleichbar. Hierbei verlieren zwar die einzelnen Stiftungen auch ihre Rechtsperson-

lidkeit (vgl. Satz 3), aber nicht durch Aufhebung. Ihre Rechtspersönlichkeit geht vielmehr mit der durch Hoheitsakt verfügten Zusammenlegung auf die neue Stiftung über. Für die neue Stiftung ist gemäß Art. 8 eine eigene Satzung aufzustellen, in der zweckmäßigerweise die Namen und die Vermögen der zusammengelegten Stiftungen festgehalten werden.

Art. 19 Abs. 1 entspricht dem Abs. III des § 87 BGB. Darüber hinaus sieht er die Anhörung des zuständigen Stiftungsorgans und des Stifters, falls er noch am Leben ist, auch im Falle der Aufhebung der Stiftung vor.

Abs. 2 verlangt die Veröffentlichung sowohl im Falle der Aufhebung wie der Zusammenlegung.

Art. 20 Abs. 1 entspricht dem § 88 BGB.

Abs. 2 tritt an die Stelle des Art. 5 AGBGB. Namentlich fällt das Restvermögen erloschener Stiftungen nunmehr dann an den Fiskus, wenn es sich um eine allgemeine Stiftung handelt, während der Zweckbestimmung der erloschenen Stiftungen entsprechend das Restvermögen ehemaliger kommunaler Stiftungen nun unmittelbar an die entsprechende Gebietskörperschaft fällt und das kirchlicher Stiftungen unmittelbar an die entsprechende Kirche. Diese Änderung dürfte dem Art. 146 BV., der Tit. IV § 9 Abs. 4 der bayer. Verfassung von 1818 ersetzt hat, wesentlich mehr entsprechen wie der bisherige Art. 5 Satz 2 AGBGB. Außerdem berücksichtigt sie gleichzeitig einen besonderen Wunsch des Bayer. Städteverbands.

Bezüglich der Verwendung des angefallenen Restvermögens gilt für alle drei Hauptarten das gleiche. Auf Seiten des Fiskus hat die Befugnis zur Verwendung des Restvermögens die zuständige Genehmigungsbehörde, auf Seiten der Gebietskörperschaften und der Kirche die nach dem jeweiligen Recht zuständige Behörde.

Ein Mißbrauch dieser Bestimmung durch die gesetzliche Einbeziehung der Gebietskörperschaften und der Kirchen als Anfallsberechtigten ist nicht zu befürchten, weil der regelmäßige Fall des Erlöschens von Stiftungen, die Aufhebung, einer ausdrücklichen Verfügung der Genehmigungsbehörde bedarf (Art. 17).

↳ Ist in der Satzung für den Erlöschenfall kein Anfallsberechtigter bestimmt, jedoch vorgesehen, daß das Stiftungsorgan oder eine dritte Person über die Verwendung des Restvermögens Beschlüsse fassen soll, so ist dieser Beschlusse nicht gleichbedeutend mit einer in der Satzung festgelegten Bestimmung. Es findet also nicht Abs. 1 sondern Abs. 2 Anwendung. Der Beschlusse über die Verwendung des Restvermögens hat demnach nur die Bedeutung einer Empfehlung an die Körperschaft, der das Vermögen nach Abs. 2 zufällt.

Art. 21 Abs. 1: Bezüglich des neuen Begriffs der staatlichen Obhut über die öffentlichen Stiftungen (s. zu Art. 54) und seines Verhältnisses zur Stiftungsaufsicht wird auf die allgemeinen Erläuterungen oben unter II, 2 Bezug genommen. Was die Stiftungsaufsicht als solche betrifft, so ist oben bereits darauf hingewiesen, daß schon seit altersher und nicht nur in Bayern die öffentlichen Stiftungen der Aufsicht des Staates unterliegen. Der Grund dafür ist nicht in der polizeistaatlichen Ordnung der letzten beiden Jahrhunderte zu suchen, sondern in dem Rechtsbewußtsein, daß der Staat, wenn er schon eine öffentliche Stiftung genehmigt, d. h. also ihre im öffentlichen Interesse gelogene Zweckbestimmung sanktioniert, auch in der Zukunft die Gewähr für die Erfüllung des vom Stifter gewollten Zwecks übernimmt, sowohl dem Stifter wie vor allem der Allgemeinheit gegenüber. Diese Gewähr kann er aber nur dann übernehmen, wenn er das Recht hat, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die stiftungsmäßige Verwendung des Ertrags sowie der Zuschüsse zu überwachen. Das

Aufsichtsrecht des Staates über die öffentlichen Stiftungen ist also Anfluß der ihm obliegenden Obhutspflicht (vgl. Tit. IV § 10 der bayerischen Verfassung von 1818 und § 25 der bayerischen Verfassung von 1919). Daß auch die jetzt geltende Bestimmung in Art. 55 Ziff. 5 BV. keine Einschränkung auf diesem Gebiete bringen wollte, ergibt sich deutlich aus den Verhandlungen der Verfassungskommision der Landesversammlung (vgl. Prot. II S. 527/528, III S. 617/618, IV S. 164).

Auf dieser Grundidee baut sich die Einzelordnung der Aufsichtsbestimmungen im vorliegenden Entwurf auf. Hinsichtlich der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen gibt § 85 BGB. dem Landesgesetzgeber hierzu die Ermächtigung. Eine von der 1. und 2. Kommission für das EGBGB. vorgesehene Bestimmung, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und die Beaufsichtigung juristischer Personen als mit dem öffentlichen Recht der Bundesstaaten im Zusammenhang stehend unberührt bleiben, ist auf Grund eines Beschlusses der Reichstagskommission zwar gestrichen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften als dem öffentlichen Recht angehörend von selbst gelten. Demnach ist es also allein Sache der Landesgesetzgebung die zur Ausübung des Aufsichtsrechts notwendigen Vorschriften zu erlassen. In diesem Rahmen kann auch ganz allgemein auf die Satzungen bestehender Stiftungen eingewirkt werden, wie sich aus § 85 BGB. ergibt. Wenn daher in Art. 51 für bestimmte Rechts- und Tathandlungen der Stiftungen Genehmigungsvorbehalte vorgesehen sind, so steht das weder in Widerspruch mit dem GG. noch mit dem BGB. Das gleiche gilt für die Art. 25 und 26.

Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich auf eine Rechts- und Pflichtenaufsicht, wie sie ähnlich über die öffentlichen Körperschaften (z. B. die Gemeinden) hesteht. Soweit sie bestimmte Rechts- und Tathandlungen den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorbehält und ihnen damit die Möglichkeit einräumt auch über deren Zweckmäßigkeit zu entscheiden, geschieht dies ausschließlich im Interesse des obersten Prinzips, nämlich der Erhaltung der Stiftungen selbst (vgl. Art. 2 Satz 1 und Art. 10). Auf diesem Gedanken beruhen insbesondere die Bestimmungen der Art. 26, 29 und 31. Ähnliche Genehmigungsvorbehalte finden sich übrigens auch im Aufsichtsrecht über die öffentlichen Körperschaften (vgl. z. B. Art. 63 und 84 GO.). Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Stiftungen etwas weiter gehen als die der öffentlichen Körperschaften, so erklärt sich das damit, daß eine öffentliche Körperschaft in ihren Mitgliedern schon ein Regulativ in sich trägt. Die Mitglieder haben zumindest die Möglichkeit, die Organe laufend zu überwachen und notfalls die Aufsichtsbehörden anzurufen. Nicht so bei einer Stiftung. Neben den Organen sind bei ihr in der Regel keine Personen da, die unmittelbar oder mittelbar Einfluß auf die Verwaltung nehmen könnten, denn die Nutznießer einer Stiftung haben gewöhnlich kein klagbares Recht auf Stiftungsgenuß, auf Grund dessen sie schädigenden Handlungen der Stiftungsorgane Einhalt gebieten könnten.

In Abs. 2 sind die mit der Durchführung der staatlichen Obhutspflicht betrauten Behörden festgelegt.

Neu ist die in Abs. 3 vorgesehene Bildung eines Landesausschusses für das Stiftungswesen. Ihm sollen Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Stiftungsverwaltung Erfahrung haben, angehören. Das Nähere werden die Ausführungsvorschriften regeln.

Art. 22 legt den Sinn der staatlichen Aufsicht dar (vgl. Art. 108 GO., Art. 94 LKO. und Art. 90 BO.).

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 weist auf den Vollzug der §§ 82 und 84 BGB. hin. Die Sätze 2 und 3 legen den Inhalt und Umfang der staatlichen Aufsicht fest.

Die Abs. 2 und 4 regeln die einzelnen Rechte der Aufsichtsbehörden. Rechtswidrige Beschlüsse im Sinn des Abs. 3 sind sowohl gesetzwidrig wie auch solche, die einem Gewohnheitsrecht oder einem Herkommen widersprechen.

**Art. 24 Abs. 1:** Stiftungen können nicht nur Gefahren von außen, sondern auch Gefahren von innen ausgesetzt sein. In solchen Fällen muß die Aufsichtsbehörde das Recht haben, die Stiftung wirksam zu schützen und sie vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist die Möglichkeit vorgesehen, einem Mitglied eines Stiftungsorgans die Geschäftsführung zu untersagen. Die in Abs. 2 vorgesehene Berufung eines neuen Mitglieds eines Stiftungsorgans durch die Aufsichtsbehörde steht nicht im Widerspruch mit § 29 BGB., weil dort nur die aushilfsweise, nicht die endgültige Ernennung eines Organmitglieds geregelt ist.

**Art. 25:** Der Fall des Insigengeschäfts bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung, insbesondere für diejenigen Stiftungen, die von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden. Die Auslegung der bisher geltenden Bestimmungen war umstritten. Die praktische Erfahrung läßt es geboten erscheinen, das Insigengeschäft grundsätzlich zu verbieten.

**Art. 26:** Um zu verhüten, daß Schadensersatzansprüche der Stiftungen gegen Mitglieder ihrer Organe nicht geltend gemacht werden, ist den Aufsichtsbehörden die Vertretungsmacht für diesen konkreten Fall übertragen.

Wegen der Zulässigkeit der Art. 25 und 26 wird auf die Ausführungen im vierten Absatz zu Art. 22 Bezug genommen.

**Art. 27 und 28** bringen die für die Durchführung der staatlichen Aufsicht wichtigsten Vorschriften, nämlich die Pflicht der (öffentlichen) Stiftungen zur regelmäßigen Vorlage des Voranschlags und der Jahresrechnung. An Hand dieser Unterlagen wird die Aufsichtsbehörde erst insstand gesetzt, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die stiftungsmäßige Verwendung des Ertrags und etwaiger Zuschüsse wirksam zu überwachen.

Die Stiftungen sind nach Art. 27 nicht an die kameralistische Buchführung gebunden wie der Begriff „Voranschlag“ zeigt. Die für den Haushaltsplan des Staates geltenden Regeln haben also dabei außer Betracht zu bleiben. Die Stiftungen sind auch nicht an das Rechnungsjahr des Staates gebunden. Es steht in ihrem Belieben, ihr Geschäftsjahr festzulegen. Für die vielen kleinen Stiftungen, deren Geschäftsführung leicht zu übersehen ist, können bei der Erstellung des Voranschlags Erleichterungen gewährt werden.

Ähnliches gilt gemäß § 28 für die Rechnungslegung der großen Stiftungen, sofern sie sich entweder einem Prüfungsverband angeschlossen haben oder von einer nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (GVBl. S. 45) zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. In diesen Fällen genügt die Vorlage des Prüfungsberichts an Stelle der Rechnung. Das bedeutet gleichzeitig eine Erleichterung für die Aufsichtsbehörde, die insoweit von einer rechnerischen Prüfung befreit ist.

**Art. 29:** Die Aufstockung des Stiftungsvermögens aus dem Ertrag bedeutet eine Abweichung von der regelmäßigen Stiftungsverwaltung, wie sie gewöhnlich nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung zu führen ist. Sie kann deshalb mangels besonderer Satzungsvorschrift nicht selbständig vorgenommen werden, sondern bedarf einer besonderen Anordnung der Aufsichtsbehörde. Diese erfolgt entweder auf Antrag des Stiftungsorgans oder von Amts wegen. Art. 29 enthält darüber hinaus eine allgemeine Anordnungsbefugnis zur Aufstockung des

Stiftungsvermögens, also auch für die Fälle, in denen die Stiftungsorgane diese zwar selbständig vornehmen könnten, es aber nicht tun.

Die Aufstockung wird dann notwendig, wenn eine Stiftung eine größere Vermögenseinbuße (z. B. durch Geldentwertung) erlitten hat, aber noch so viel Vermögen hat, daß durch Aufstockung die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks wieder erreicht werden kann. Ist dies in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, weil der Vermögensverlust zu groß ist, dann kommt nicht die Aufstockung, sondern nur noch die Umwandlung oder die Aufhebung in Frage (Art. 17 bis 19).

**Art. 30:** Die Anlegungsvorschriften, die nach Art. 14 anzuwenden sind, reichen in der Regel aus. In begründeten Ausnahmefällen soll ein Abweichen von diesen Vorschriften nicht verwehrt werden. Doch darf es immerhin der Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde, damit keine Geschäfte mit zu großem Risiko eingegangen werden.

**Art. 31** zählt in den Abs. 1 und 2 eine Reihe von Rechtshandlungen und eine Tathandlung („Veränderung von Sachen“ in Ziff. 4) auf, deren Vornahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Als Genehmigung wird hier (anders als in den §§ 182 ff. BGB.) auch die vor der Vornahme der Rechtshandlung erteilte Zustimmung bezeichnet, wie dies im öffentlichen Recht allgemein üblich ist.

**Abs. 1 Ziff. 1:** Über das Wesen der Zustiftungen und ihren Unterschied zu den Zuschüssen siehe oben zu Art. 12. Die Zustiftung ist rechtlich immer unselbständig. Auch mit der Genehmigung wird sie nicht rechtsfähig, denn genehmigt wird nicht die Zustiftung als solche, sondern nur ihre Annahme durch die Hauptstiftung.

Die Annahme einer Zustiftung ist grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig, auch wenn die Zustiftung mit einer Last verknüpft ist (z. B. Wohnrecht im zugestifteten Gebäude oder Rentenzahlungsverpflichtungen an Verwandte des Stifters). Übersteigt eine solche Last jedoch nachhaltig den Wert der Zustiftung, dann ist es Sache der Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden, ob die Zustiftung trotzdem solchen (vielleicht ideologischen) Wert für die Hauptstiftung besitzt, daß ihre Annahme genehmigt werden kann. Das gleiche gilt dann, wenn die Zustiftung einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dient.

**Ziff. 2** betrifft die Abweichungen von dem wichtigsten Grundsatz des Stiftungsrechts, der Vermögenserhaltung.

**Ziff. 3:** Nachdem Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte immer noch zu den wertbeständigsten Vermögensmassen gehören, ist bei ihrer Veräußerung oder Belastung besondere Vorsicht geboten.

**Ziff. 4** bringt eine wichtige denkmalpflegerische Bestimmung, die der in den Kommunalgesetzen gleicht (vgl. Art. 63 GO., Art. 57 LKO. und Art. 55 BO.).

**Ziff. 5** soll die Stiftungen vor Verschuldung schützen helfen.

**Ziff. 6** unterwirft die besonders aufwendigen Rechtsgeschäfte und diejenigen, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist, der Genehmigungspflicht.

In Abs. 2 ist die Eingehung einer Verpflichtung zu einer der vorgenannten Verfügungen ebenfalls als genehmigungspflichtig erklärt.

Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtshandlungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist hier gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung, nicht Teil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes (vgl. Palandt, Anm. 9a zu § 275 BGB.). Bis zur Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde besteht ein Zustand

schwebender Unwirksamkeit. Es tritt keine Nichtigkeit ein, da die genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen weder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (vgl. §§ 154 bis 156 BGB.) noch auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind (vgl. § 306 BGB.). Eine nachträglich erteilte Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung zurück.

Bezüglich der Kostenfrage (Abs. 3) wird auf das zu Art. 5 Abs. 2 Gesagte verwiesen.

Abs. 4 bietet die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen eine allgemeine, in der Regel befristete Genehmigung zu erteilen. Hiervon wird besonders dann Gebrauch zu machen sein, wenn eine Stiftung vornehmlich mit der Vornahme solcher Rechtsgeschäfte befaßt ist.

Art. 32: Der Inhalt dieser Bestimmung ist schon auf Grund der §§ 22 und 35 VGG. geltendes Recht. Er hat den Zweck, neben seiner aufklärenden Wirkung für den Fall der Wiedereinführung des Enumerationsprinzips in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Vorsorge zu treffen.

Art. 33 bringt einen schon bisher geltenden, jedoch nicht normierten Grundsatz zum Ausdruck. Soweit Stiftungen von staatlichen Behörden verwaltet werden, ist für die staatliche Stiftungsaufsicht kein Raum. An ihre Stelle tritt die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1). Auf die staatlich verwalteten Stiftungen findet daher der ganze zweite Abschnitt keine unmittelbare Anwendung. Nur bei den oft weitreichenden Auswirkungen der in den Art. 25, 29 und 31 geregelten Fälle erscheint es zweckmäßig, die größere Erfahrung der Genehmigungsbehörden auch diesen Stiftungen zugute kommen zu lassen.

Art. 34 bestimmt, daß für die nichtöffentlichen (privaten) Stiftungen die Bestimmungen über die Obhutspflicht des Staates nicht gelten. Die privaten Stiftungen unterliegen demnach wie bisher hinsichtlich ihrer Verwaltung keinerlei staatlicher Aufsicht.

Art. 35 Abs. 1 bringt im Anschluß an die bisherige Rechtsauffassung eine gesetzliche Definition für die kommunalen Stiftungen. Entscheidend ist dabei der Zweck der einzelnen Stiftungen.

Die Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 Ziff. 9 bis 11 beruhen auf einem Vermittlungsvorschlag, den der Bayerische Städteverband nach langwierigen Beratungen und Verhandlungen mit den beteiligten Ministereien und der Arbeitsgemeinschaft deutscher Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Kulturstiftungen gemacht hat. Der Bayerische Städteverband hat allerdings in einem nach Fertigstellung des Entwurfs eingegangenen Schreiben Einwendungen gegen die die kommunalen Stiftungen betreffenden Bestimmungen vorgebracht und damit seinen Vermittlungsvorschlag inhaltlich — wenn auch nicht ausdrücklich — weitgehend zurückgezogen. Im Entwurf ist jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus (vgl. oben II, 1) daran festgehalten worden, daß eine einheitliche Kodifizierung des Stiftungsrechts notwendig ist. Davon war bereits die bayer. Verfassung von 1919 in § 25 Abs. II ausgegangen. Auch in den neuen Kommunalgesetzen ist diese einheitliche Kodifizierung vorbehalten (vgl. Hölzl-Rollwagen, Anm. 1 und 6 zu Art. 72 GO., und Masson, Anm. 3 a. a. O.). Der Entwurf mußte daher im Verfolg dieses Grundgedankens die vollständige Aufhebung der in den Kommunalgesetzen enthaltenen stiftungsrechtlichen Vorschriften vorsehen, wozu auch der Bayer. Städteverband in seinem Vermittlungsvorschlag ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hatte. Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, daß damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gebietskörperschaften nicht eingegriffen wird. Die Verwaltung der kommunalen Stiftungen soll wie bisher als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt werden. Hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die kommunalen Stiftungen sind jedoch die wesentlichen Vorschriften, die

für die allgemeinen Stiftungen gelten, im Interesse der kommunalen Stiftungen gleichmäßig vorgeschrieben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde der verwaltenden Gebietskörperschaft tritt (vgl. oben II, 2, 4. Absatz).

Die in Abs. 2 geregelte Zuständigkeit der Gemeinden, Landkreise und Bezirke war schon bisher nur eine subsidiäre, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn der Stifter einer kommunalen Stiftung kein eigenes Organ bestimmt hat (vgl. Hölzl-Rollwagen, Anm. 5 zu Art. 72 GO., und Helmreich, Anm. 1 a. a. O.).

Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde gehen bezüglich der von den Gebietskörperschaften zu verwaltenden kommunalen Stiftungen zwar etwas weiter als bei den Gebietskörperschaften selbst. Die über die Bestimmungen der Kommunalgesetze hinausgehenden Genehmigungsvorbehalte der Ziff. 5 und 6 des Art. 31 stellen aber keine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, Landkreise und Bezirke dar, das ja kein unbeschränktes ist (vgl. Hölzl-Rollwagen, Anm. 5 zu Art. 1 GO., und Helmreich, Anm. 3 und 4 a. a. O.). Der Grund für die Einführung dieser Genehmigungsvorbehalte ist der gleiche wie bei den allgemeinen Stiftungen (vgl. oben zu Art. 21, 3. Absatz). Es besteht eben ein gewisser Unterschied zwischen der Verwaltung eigenen Vermögens und der einer fremden juristischen Person, der kommunalen Stiftung; selbst wenn diese Aufgabe nach dem Gesetz als eigene Angelegenheit ausgeübt wird und daher grundsätzlich der Weisungsbefugnis einer übergeordneten Behörde entzogen ist. Die Gefahr eines Widerstreites zwischen den Belangen einer Selbstverwaltungskörperschaft und den Interessen der von ihr verwalteten Stiftung besteht gerade in den Fällen, die in den Ziff. 5 und 6 des Art. 31 genannt sind. Deshalb erscheint nach den Erfahrungen der Aufsichtsbehörden die Einführung von Genehmigungsvorbehalten auch bei den dort bezeichneten Rechtshandlungen angezeigt.

Die in Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen kommunalen Stiftungen, die mangels einer anders lautenden Satzungsbestimmung gemäß Abs. 2 von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Bezirk zu verwalten sind. Die allgemeinen Stiftungen, die laut Satzungsbestimmung von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden sollen — was diese auch ausschlagen kann — unterliegen nach dem Umkehrschluß aus Abs. 3 der allgemeinen Stiftungsaufsicht. Auf sie finden demnach die Vorschriften des zweiten Abschnitts allgemeine Anwendung, sofern nicht dort bereits Ausnahmen vorgesehen sind (Art. 24 und 26) oder aus tatsächlichen Gründen eine Anwendung außer Betracht bleiben muß (Art. 33 und 34). Solche Stiftungen sind aber äußerst selten.

Dem Vorschlag des Bayer. Städteverbandes entsprechend ist in Abs. 5 Satz 1 vom ersten Abschnitt des Gesetzes u. a. die Sollvorschrift des Art. 14 ausgenommen worden. Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gilt demnach noch die Allerh. Verordnung vom 5. Mai 1905 die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betreffend (GVBl. S. 461) mit ihren zahlreichen Ergänzungen ebenso wie für die Gemeinden weiter (vgl. Art. 122 Abs. 1 Ziff. 8 GO.).

In Abs. 4 ist noch bestimmt, daß bei den Selbstverwaltungskörpern, die kommunale Stiftungen zu verwalten haben, für die Verwaltung dieser Stiftungen ein weiteres Organ eingeschaltet werden soll, wie es auf Grund Herkommens oder ausdrücklicher Satzungsbestimmung in einer Reihe von Gemeinden bereits besteht und mit Erfolg arbeitet. Die Aufgaben dieses Organs sind für seinen Bereich die gleichen wie die des Landesausschusses bei den Genehmigungsbehörden.

Art. 36: Die Angleichung des Rechts der kirchlichen Stiftungen an die veränderten verfassungsrechtlichen Grundlagen (siehe oben I, 4) ist bisher nicht vollzogen

worden. Ihre Durchführung bedingt einmal die Aufhebung der bisherigen Vorschriften, insbesondere des Religionsedikts, der Kirchengemeindeordnung und des Gesetzes über die ortskirchlichen Vertretungskörper (Art. 50 Abs. 2 Ziff. 2, 7 und 8), zum anderen die an die Kirchen gerichtete Anregung, entsprechende Vorschriften in eigener Zuständigkeit zu erlassen (Art. 39). Diese sind dann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nur noch dahingehend zu überprüfen, ob sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze halten. Damit wird gleichzeitig auch die Normierung des Rechts der Pfründestiftungen eingeleitet, das bisher nur als Gewohnheitsrecht gilt. Grundvoraussetzung für eine Neuordnung auf diesem Gebiet aber ist, daß eine klare Unterscheidung zwischen den kirchlichen Stiftungen im Sinn dieser Neuordnung und den übrigen, den sog. weltlichen Stiftungen, getroffen wird.

Als kirchliche Stiftungen erkennt Art. 36 nur diejenigen an, die überwiegend religiösen Zwecken der Katholischen, Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche gewidmet sind. Solche Stiftungen gibt es bis jetzt nur bei diesen drei Kirchen. Als kirchliche Stiftungen sind die ortskirchlichen Stiftungen (Kirchenfabriken) und die Pfründestiftungen wegen ihrer besonderen Bedeutung eigens hervorgehoben. Sie dienen sogar ausschließlich, wenn auch nur mittelbar, religiösen Zwecken. Art. 37 deckt sich mit § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925). Weitere kirchliche Stiftungen sind z. B. auf Seiten der Katholischen Kirche die Stiftungen, die Rechtsträger der Bischöflichen Knabenseminare, der Klerikalseminare und der Emeritenanstalten sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind einige wenige Stiftungen, die zwar überwiegend religiösen Zwecken der betreffenden Kirchen dienen, aber von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes verwaltet werden. Auf diese Weise wird vermieden, daß die genannten Behörden der Obhut der betreffenden Kirchen unterstellt werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1), was verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre.

Art. 37 Abs. 1 und 2 tragen der Organisationsgewalt der Kirchen Rechnung.

Bei den kirchlichen Stiftungen tritt gegenüber den allgemeinen und den kommunalen Stiftungen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1) insofern eine Erleichterung ein, als hier die Genehmigung auch dann zu erteilen ist, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert ist, die betreffende Kirche aber diese gewährleistet. Dies ist deshalb unbedenklich, weil die Kirchen durch ihr Besteuerungsrecht die Möglichkeit haben, anfänglich geringer ausgestattete kirchliche Stiftungen in der Erfüllung ihres Zwecks zu unterstützen. Die Kirchen müssen in einem solchen Fall jedoch ausdrücklich erklären, daß sie die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gewährleisten.

Abs. 3 unterwirft die kirchlichen Stiftungen im übrigen den allgemeinen Bestimmungen über die Stiftungen mit der Maßgabe, daß zur Ordnung ihrer Satzungen nicht die Genehmigungsbehörden befugt sind, sondern — der Organisationsgewalt der Kirchen entsprechend — die zuständigen kirchlichen Behörden. Für sie gilt auch die Bestimmung über die Anlegung der Stiftungsgelder nicht. Die zuständigen kirchlichen Behörden können selbst eine solche erlassen (vgl. Art. 39).

Art. 38 Abs. 1: Die Obhutspflicht obliegt hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen nicht dem Staat, sondern der betreffenden Kirche. Lediglich in bezug auf die Denkmalschutzbestimmungen sind diese Stiftungen noch den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden unterworfen.

In Abs. 2 sind zwecks Klarstellung gewisse Vorschriften, die für die kirchlichen Stiftungen von besonderer Wichtigkeit sind, ohne eigentlich mit dem Stiftungsrecht

in direktem Zusammenhang zu stehen, aufrechterhalten. Es sind dies vor allem § 97 i. V. mit Tit. VI und VII der Verordnung vom 28. Februar 1851 die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend (RBl. S. 161), die §§ 38 und 39 der Verordnung über das Staatsbauwesen vom 23. Januar 1872 (RBl. S. 337, 455) sowie § 14 Buchst. b und § 15 der letztgenannten Verordnung. Diese Bestimmungen sind allerdings zum Teil in ihrer Rechtsgültigkeit bestritten (vgl. Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht Band III S. 551 ff.) und auch vielfach überholt. Sie bedürfen dringend einer Neufassung.

Art. 39 Abs. 1: An Stelle der aufgehobenen Vorschriften werden die Kirchen allgemeine Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen treten lassen, die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Prüfung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den für alle geltenden Gesetzen vorzulegen sind. Nottfalls sind innerhalb von vier Wochen Erinnerungen zu erheben.

Soweit die Verhältnisse einer kirchlichen Stiftung in einer speziellen Satzung geregelt sind, obliegt diese der Prüfung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Genehmigungsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts.

Art. 40 dehnt die Vorschriften über die kirchlichen Stiftungen auf die israelitischen Kultusgemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- sowie die öffentlich-rechtlichen weltanschaulichen Gemeinschaften aus, soweit diese entsprechende Stiftungen errichten.

Art. 41 bis 45: Die im 2. Titel des vierten Abschnittes enthaltenen Bestimmungen über die Rechnisse enthalten keine neuen Rechte. Sie sind vollständig aus der Kirchengemeindeordnung übernommen worden. Die geringfügigen Abweichungen vom dortigen Wortlaut entsprechen den veränderten wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die im übrigen der Aufrechterhaltung der Rechnisvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Einbeziehung der Rechnisvorschriften in das Recht der kirchlichen Stiftungen ist dadurch begründet, daß das Recht auf Rechnisse zum niederen Kirchendienst ein Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und das Recht auf Rechnisse an Geistliche, insbesondere an Pfarrer, ein Teil des Pfründestiftungsvermögens ist. Im übrigen darf hinsichtlich der Einzelregelung auf die ausführliche amtliche Begründung zur Kirchengemeindeordnung Bezug genommen werden (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayer. Landtags 1907/08 Beilagenband I S. 505 bis 509).

Art. 46 Abs. 1 sichert allen Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, ihre bisherige Rechtsstellung zu.

Abs. 2 Satz 1 legt die zuständige Behörde fest, die im Zweifelsfall zu entscheiden hat, ob eine Stiftung rechtsfähig ist oder nicht, ob sie bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, ob sie eine öffentliche oder eine nichtöffentliche (private) Stiftung ist, eine kommunale oder eine allgemeine, eine örtliche, kreiskommunale oder bezirkkommunale, ob es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, oder um eine weltliche. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist nach den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes anfechtbar (Satz 2). Auf die Ausführungen zu Art. 32 wird Bezug genommen.

Nach Abs. 3 sollen die wenigen noch vorhandenen Stiftungen, welche nach der Definition des Art. 36 an sich nicht als kirchliche Stiftungen anzusehen wären, aber nach Art. 5 Abs. 4 KGO. bisher wie solche behandelt worden sind, weiterhin als kirchliche Stiftungen gelten.

Art. 47: Die Kirchen werden zur Ausarbeitung der allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 40 einiger Zeit bedürfen, deshalb sollen die kirchlichen Stiftungen in der Übergangszeit noch nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts beaufsichtigt werden.



Art. 48 stellt fest, daß die Vorschriften des Stiftungsgesetzes zwingenden Rechts sind, sofern nicht im Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, wie z. B. in Art. 9 Abs. 2, 2. Halbsatz und in Art. 35 Abs. 2.

Art. 49 ermächtigt die schon als Genehmigungsbehörden zuständigen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus (Art. 6) gemeinsam zum Erlaß der zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Für den Bereich der kirchlichen Stiftungen kommt diese Befugnis dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus allein zu.

Art. 50 Abs. 1 bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes.

Abs. 2 Satz 1 erklärt alle landesrechtlichen Vorschriften für ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a des Rechnungshofgesetzes. Letztere Bestimmung ist als organische Ergänzung zu Art. 33 des Stiftungsgesetzes nach wie vor notwendig. Die Ungültigkeitserklärung betrifft vor allem die zahlreichen Verwaltungsvorschriften auf diesem Gebiet der vergangenen 150 Jahre, deren vollzählige Aufführung unmöglich ist. In Satz 2 sind deshalb nur die wichtigsten der einschlägigen Vorschriften genannt, die durch die Neuordnung des Stiftungswesens überholt sind.

Abs. 3: Mit der Einführung einer bis ins einzelne geregelten Stiftungsaufsicht wird es überflüssig, die Rechnungen von Stiftungen (auch der bürgerlich-rechtlichen) vom Obersten Rechnungshof prüfen zu lassen. Die Stiftungen können daher das gleiche Recht in Anspruch nehmen wie die Gemeinden und Gemeindeverbände, die bereits nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Rechnungshofgesetzes von dieser Vorschrift ausgenommen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Möglichkeit der Prüfung von Stiftungsrechnungen durch den Obersten Rechnungshof nicht allgemein ausgeschlossen. Nach § 2 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes kann vielmehr ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs durch Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter oder der Aufsichtsbehörden mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs begründet werden.

Abs. 4 hebt verschiedene bundesrechtliche Vorschriften auf.

Das Fideikommissauflösungsrecht und das damit zusammenhängende Stiftungsrecht sind als Teil des bürgerlichen Rechts und des Grundstücksverkehrsrechts nach Art. 74 Nr. 1 und 18 des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Die in Betracht kommenden reichsrechtlichen Vorschriften sind gemäß Art. 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Ebenso sind die landesrechtlichen Änderungsvorschriften der Nachkriegszeit Bundesrecht geworden.

Durch § 18 des Fideikommisslöschungsgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) ist es den Stiftungen, die aus Anlaß der Fideikommissauflösung errichtet worden sind und zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz gehört, zur Pflicht gemacht worden, diesen Grundbesitz binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Die gleiche Verpflichtung haben nach diesem Gesetz Genossenschaften und sonstige juristische Personen, die aus Anlaß der Auflösung der Fideikommisse gebildet worden sind, sowie Familienstiftungen und Familienverbände, denen bei der Fideikommissauflösung land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz angefallen oder übertragen worden ist. Besondere zusätzliche Vorschriften für die bezeichneten Vermögen sind in den §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) getroffen. Diese besonderen Vorschriften gelten nur, solange die Veräußerungspflicht besteht. Die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806) hat diese Veräußerungspflicht auch solchen Fami-

lienstiftungen auferlegt, die nicht erst aus Anlaß einer Fideikommissauflösung errichtet worden sind.

Die in § 18 des Fideikommisslöschungsgesetzes zunächst zum 1. Januar 1941 bestimmte Frist ist wiederholt verlängert worden, zuletzt durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) auf unbestimmte Zeit („bis auf weiteres“).

§ 18 des Fideikommisslöschungsgesetzes nebst den §§ 15 bis 26 der Durchführungsverordnung sowie die Verordnung über Familienstiftungen verfolgten einen doppelten Zweck. Einerseits sollte, um die Bildung von Erbhöfen zu fördern, der Grundbesitz der Stiftungen und gleichgestellten Vermögen in die Hand selbst wirtschaftender Eigentümer geleitet werden, andererseits sollten die Stiftungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Das Ausnahmerecht, dem die Stiftungen und die gleichgestellten Vermögen dadurch unterstellt worden sind, ist mit dem geltenden Rechtsdenken nicht mehr vereinbar. Nur den Fideikommissauflösungsstiftungen und den Familienstiftungen war die Verpflichtung auferlegt, ihren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz zu veräußern. Für andere juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, öffentlich-rechtliche Stiftungen, kirchliche Stiftungen, Gemeinden, Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) besteht dagegen eine solche Verpflichtung nicht. Der Gesetzgeber hätte entweder eine Veräußerungspflicht für allen land- und forstwirtschaftlichen Besitz in tota Hand festsetzen müssen oder er hätte von einer derartigen Regelung absehen müssen. § 18 des Fideikommisslöschungsgesetzes widerspricht deshalb dem Grundsatz der Gleichheit (Art. 3 des Grundgesetzes, Art. 118 BV.). Das Ausnahmerecht stellt aber auch einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar (Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 159 in Verbindung mit Art. 98 Satz 2 BV.). Die Familienstiftungen wirken in den meisten Fällen in einem Sinne, der Förderung verdient. Auf der Grundlage der Einkünfte aus ihrem Grundvermögen sichern sie vielfach die Erhaltung wertvoller Kulturdenkmalen und den Unterhalt bedürftiger Familienangehöriger. Es erscheint daher auch aus diesem Grunde nicht mehr gerechtfertigt, die angeführten Ausnahmebestimmungen aufrechtzuerhalten.

§ 48 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 26. Februar 1947 (GVBl. S. 92) ermächtigt die Oberlandesgerichtspräsidenten, im Verwaltungsweg an Stelle der nach Kriegsende zunächst nicht tätigen Fideikommissgerichte gewisse, in § 48 näher bezeichnete Maßnahmen hinsichtlich der Stiftungen zu treffen, die aus Anlaß der Fideikommissauflösung errichtet worden sind, ferner hinsichtlich selbständiger Stiftungen, die neben einem Fideikommiss bestehen und mit ihm zusammenhängen, sowie hinsichtlich von Familienstiftungen, sofern diese Stiftungen vor dem 1. Mai 1945 ihre land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nicht veräußert haben. § 48 hat keine praktische Bedeutung mehr. Seine ausdrückliche Aufhebung dient der Klarstellung.

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung der angeführten Vorschriften bildet § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820), wonach die bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommissauflösung sowie die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können (vgl. oben I, 5).

Zur Änderung anderer Vorschriften des vorbenannten Rechtsgebiets besteht im Rahmen des Stiftungsgesetzes kein Anlaß.